

Beschluss Nr. 466/2022
Schwyz, 8. Juni 2022 / jh

Interpellation I 5/22: Ukraine-Krieg: Wie ist der Stand des Zivilschutzes im Kanton Schwyz?
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 8. März 2022 haben die Kantonsräte Jan Stocker und Dr. Alexander Lacher folgende Interpellation eingereicht:

«Der tragische und unerwartete Ukraine-Krieg zeigt uns schonungslos die Wichtigkeit der jederzeitigen Verteidigungsfähigkeit und des Bevölkerungsschutzes auf. Während die Armee eine Bundesangelegenheit ist, spielt sich der Zivilschutz weitgehend auf kantonaler und kommunaler Ebene ab. In Anbetracht von kriegerischen Auseinandersetzungen, Energiemangellagen, Pandemien oder sich häufenden Unwetter-Extremereignissen, ist der Zivilschutz für unsere Schwyzer Bevölkerung im Krisenfall entscheidend.

Angesichts dieser Ausgangslage unterbreiten wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Gibt es im Kanton Schwyz genügend öffentliche und private Schutzplätze für unsere Bevölkerung?*
- 2. Sind diese Schutzplätze (innert nützlicher Frist) bezugs- und betriebsbereit?*
- 3. Entsprechen diese Schutzplätze dem modernen Stand der Technik? Würden sie namentlich im heutigen Zustand vor einer nuklearen Staubwolke schützen?*
- 4. Sind Wasser und Nahrungsmittel für die Schutzanlagen vorhanden bzw. wie schnell könnte man deren Versorgung gewährleisten?*
- 5. Wie lange könnte unsere Bevölkerung nach den heutigen Mitteln und Möglichkeiten in den Zivilschutzanlagen maximal überleben?*
- 6. Sind ausreichend Schutzanzüge und -masken gegen Verseuchungen verfügbar und nach heutigen Vorgaben zugelassen und einsatzbereit?*
- 7. Sind alle Sicherheitsstäbe ausreichend geschult, um in einer Notsituation angemessen handeln zu können? Wie häufig führen der kantonale und die Bezirks-Sicherheitsstäbe gemeinsame Übungen durch?*

Die Interpellanten bedanken sich im Voraus höflich für die Beantwortung ihrer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bevölkerungsschutz ist ein ziviles Verbundsystem der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Der Auftrag des Bevölkerungsschutzes ist der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle eines bewaffneten Konflikts. Der Bevölkerungsschutz stellt Führung, Schutz, Rettung und Hilfe zur Bewältigung solcher Ereignisse sicher. Alltagsereignisse werden von den Ersteinsatzmitteln Polizei, Feuerwehr und sanitätsdienstliches Rettungswesen in der Regel alleine bewältigt. Der Bevölkerungsschutz kommt erst dann zum Tragen, wenn ein Ereignis die Partnerorganisationen gemeinsam betrifft und diese von den Führungsstäben (Krisenstäben) im Verbund eingesetzt werden. Dies ist insbesondere bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen der Fall. Im Weiteren kann der Bevölkerungsschutz auch bei der Bewältigung eines Terroranschlages und im Falle eines bewaffneten Konflikts (Krieg im nahen Ausland oder kriegerische Ereignisse in der Schweiz selber) zum Tragen kommen. Bei der Erarbeitung dieser Konzeption ging man davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts für die absehbare Zukunft gering sei. Bei einem bewaffneten Konflikt würde die Vorwarnzeit mehrere Jahre betragen.

Eine besondere Rolle im Verbundsystem Bevölkerungsschutz nimmt der Zivilschutz ein, da er als einzige Partnerorganisation in der Bundesverfassung verankert ist und auf einer nationalen Dienstpflicht basiert. Der Zivilschutz ist die einzige Organisation, die bei lang andauernden und schweren Ereignissen die Durchhaltefähigkeit gewährleisten und die anderen Organisationen längerfristig unterstützen, verstärken und entlasten kann. Zudem erbringt er spezialisierte Leistungen wie die Führungsunterstützung für die Krisenstäbe der Kantone und Gemeinden, die Alarmierung der Bevölkerung, die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur, die Betreuung von Schutzsuchenden und obdachlosen Personen, den Schutz von Kulturgütern, die Durchführung schwerer Rettungen sowie Instandstellungsarbeiten.

Die aktuelle Ausgestaltung des Zivilschutzes im Kanton Schwyz beruht auf dem Zivilschutzkonzept 2005, welches vom Regierungsrat im Juli 2002 erlassen wurde.

Die Gefährdungsanalyse Kanton Schwyz vom 29. März 2016 bildet die Grundlage zur Massnahmenplanung für die Prävention und Vorsorge zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Mit dieser Analyse wurden die relevanten Gefährdungen für den Kanton Schwyz identifiziert und die daraus resultierenden Risiken anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadenausmasses bewertet.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Gibt es im Kanton Schwyz genügend öffentliche und private Schutzplätze für unsere Bevölkerung?

Der Kanton Schwyz verfügt über 184 914 Schutzplätze bei gut 163 000 Einwohner, was einer positiven Schutzplatzbilanz von 113 % entspricht. Die leichte Unterdeckung in der Gemeinde Vorderthal (91 %) könnte mit Schutzraumbezügen in der Gemeinde Schübelbach kompensiert werden.

2. Sind diese Schutzplätze (innert nützlicher Frist) bezugs- und betriebsbereit?

Die Schutzräume werden im Alltag hauptsächlich für andere Zwecke benutzt, z. B. als Kellerräume, Hobbyräume, Lager oder Vereinslokale. Bei Bedarf müssten sie in kurzer Zeit zum Schutz

für die Bevölkerung hergerichtet werden. Die Vorbereitung der Schutzräume, d. h. das Ausräumen und Einrichten, erfolgt erst auf Anordnung der Behörden bzw. durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS). Die Kantone sorgen dafür, dass die Betriebsbereitschaft und die Instandhaltung von Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, periodisch überprüft werden. Im Kanton Schwyz erfolgt dies aktuell im Rahmen des Baubewilligungsverfahren. Die Gebäudeeigentümer sind zudem verpflichtet, die ihnen vorgeschriebenen Massnahmen umzusetzen. Wird die Belegung von Schutzräumen angeordnet, so stellen sie die überzähligen Plätze dem Zivilschutz unentgeltlich zur Verfügung. Ein Schutzraum ist innert fünf Tagen bezugsbereit zu machen. Die Eigentümer eines privaten Schutzraums führen in der Regel einfache Unterhaltsarbeiten durch, z. B. die Reinigung des Schutzraums und des Notausgangs. Wartungsarbeiten an den technischen Einrichtungen selbst dürfen nicht durchgeführt werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzräumen (in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus) sind verpflichtet, Liegestellen und Trockenklosetts für den Schutzraum vor Ort trocken und sauber zu lagern. Die Ausrüstung wurde oder wird bei der Fertigstellung des Schutzraums über die Bauherrschaft oder die Gemeinde organisiert. Bei grossen Schutzräumen, die von den Gemeinden betrieben werden, sind die Ausrüstungen vor Ort oder an einem anderen geeigneten Ort innerhalb des Areals wo sich der Schutzraum befindet, eingelagert. Der Lagerort muss im Schutzraum angegeben sein.

3. Entsprechen diese Schutzplätze dem modernen Stand der Technik? Würden sie namentlich im heutigen Zustand vor einer nuklearen Staubwolke schützen?

Schutzräume sind primär für den Fall eines bewaffneten Konflikts konzipiert. Sie eignen sich aber auch als Notunterkünfte bei anderen Szenarien (z. B. bei einem Unfall oder einem Erdbeben). Beim Bau von Schutzräumen müssen die «Technischen Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten (TWK)» berücksichtigt werden: Im Fall von bewaffneten Konflikten bewahren die Schutzbauten die Bevölkerung vor den kollateralen Wirkungen von nuklearen und konventionellen Waffen (A- und K-Waffen) sowie vor den Wirkungen biologischer und chemischer Waffen (B- und C-Waffen). Dabei sind die Schutzbauten entsprechend dem geforderten Schutzzumfang und Schutzgrad (Basisschutz) so konstruiert und bemessen, dass Schäden bei Waffeneinwirkung in Kauf genommen werden, die Nutzung des Schutzraums aber gewährleistet bleibt. Mit diesen Vorgaben und Bemessungen würden die Schutzräume auch vor einer nuklearen Staubwolke schützen.

4. Sind Wasser und Nahrungsmittel für die Schutzanlagen vorhanden bzw. wie schnell könnte man deren Versorgung gewährleisten?

In den privaten und öffentlichen Schutzräumen und auch in den Schutzanlagen sind kein Wasser und keine Nahrungsmittel vorhanden. Grundsätzlich sollte die Bevölkerung in der Lage sein, sich während mehrerer Tage ohne externe Unterstützung verpflegen zu können, auch bei einem Schutzraumbezug. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) rät zu einem Notvorrat. Zum Notvorrat gehören in erster Linie lagerfähige Lebensmittel für rund eine Woche, neun Liter Wasser pro Person sowie die wichtigsten Medikamente. Über diese Zeitspanne hinaus und in besonderen Fällen können die Behörden Nahrungsmittel, Wasser und weitere wichtige Güter verteilen.

5. Wie lange könnte unsere Bevölkerung nach den heutigen Mitteln und Möglichkeiten in den Zivilschutzanlagen maximal überleben?

Grundsätzlich sind Zivilschutzanlagen (Schutzräume und Schutzanlagen) so ausgelegt, dass sie einen Aufenthalt von wenigen Stunden bis mehrere Tage ermöglichen.

Schutzräume:

Schutzräume sind für die Bevölkerung und dienen zum Schutz vor akuter Bedrohung. Das Leben findet seinen gewohnten Gang. Bei Gefahr (Sirenen) wird in den Schutzräumen Schutz gesucht. Ist die Gefahr vorüber (Radiomeldung) wird der Schutzraum wieder verlassen. Grundsätzlich ist ein Schutzraum als Notunterkunft über mehrere Wochen und Monate, nicht aber als Daueraufenthaltsort gedacht. Ein Schutzraum beinhaltet keine sanitären Einrichtungen (Toiletten, Duschen) und praktisch keine Ess- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Ein Daueraufenthalt ohne den Schutzraum je zu verlassen (autark) hängt von vielen Faktoren ab und ist bei absolut bester Selbstvorsorge und Disziplin höchstens 14 Tage möglich.

Schutzanlagen:

Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen sind Bauten für die Organisationen (Führungsstab, Feuerwehr, Zivilschutz, Gemeindebehörden). Dies sind in erster Linie Arbeits- und Dienstorte. Wer dienstfrei ist, der ist zusammen mit seiner Familie im Schutzraum zugewiesen. Sanitätsdienstliche Anlagen (geschützte Spitäler, geschützte Sanitätsstellen) sind Bauten, in denen die Pflege von Verletzten und kranken Menschen stattfindet. In Schutzanlagen ist der Aufenthalt grundsätzlich über Wochen und Monate möglich, da jeder, der dienstfrei ist, nach draussen geht, soweit es die aktuelle Bedrohung zulässt. Ein Daueraufenthalt ohne die Schutzanlage je zu verlassen (autark) ist bei absolut bester Vorbereitung durch die Gemeinde höchstens 14 Tage möglich.

6. Sind ausreichend Schutzanzüge und -masken gegen Verseuchung verfügbar und nach heutigen Vorgaben zugelassen und einsatzbereit?

Die AC-Kompetenz des Zivilschutzes wurde bei der Neuausrichtung 2005 aufgrund der Bedrohungslage aufgegeben. Die veraltete persönliche AC-Ausrüstung (Schutzmasken, Schutzüberwurf etc.) der Zivilschutzangehörigen wurde 2019 durch das BABS zurückgezogen und entsorgt. Im Herbst 2021 führte der Geschäftsbereich Zivilschutz des BABS in den Kantonen eine Umfrage zum aktuellen Stand der Leistungen im ABC-Schutz des Zivilschutzes durch. Basierend auf diesen Ergebnissen erarbeiten Bund und Kantone gemeinsam ein Leistungsprofil ABC für den Zivilschutz. Sobald dieses erstellt ist, kann das BABS auch das Defizit betreffs Vorgaben für Einsatz- und Schutzmaterial angehen.

Der Kanton Schwyz verfügt aktuell über 150 Schutzeinheiten (Lieferung über Zivilschutz/BABS) für den kantonalen Führungsstab (KFS) und die Interventionsorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Sanität). Diese sind zum Teil (Polizei, Feuerwehr) ausgeliefert und damit rasch vor Ort verfügbar.

Ein Set ist folgendermassen bestückt:

- 1x Schutzanzug Tychem C
- 1 Paar Überstiefel Tychem C
- 1 Paar Handschuhe SOLVEX, grün Nitril
- 1x Schutzmaske Draeger FPS 7000
- 1x ABEK Multikombinationsfilter (zu FPS 7000)
- 1x Plastiksack zur Entsorgung des Materials

Die Verantwortung für die Schulung und die Materialfreigabe liegt beim ABC-Koordinator des Kantons Schwyz (Bestandteil des Pflichtenhefts des Feuerwehrinspektors).

7. *Sind alle Sicherheitsstäbe ausreichend geschult, um in einer Notsituation angemessen handeln zu können? Wie häufig führen der kantonale und die Bezirks-Sicherheitsstäbe gemeinsame Übungen durch?*

Der Kanton Schwyz ist mit den 30 politischen Gemeinden in 22 Regional-, Bezirks- oder Gemeindeführungsstäbe gegliedert. Bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten stellt der kantonale Führungsstab die operative Führung sicher. Ihm obliegen insbesondere:

- die Lagebeurteilung und Entschlussfassung für Hilfeleistungen innerhalb des Kantons;
- die Koordination und Aufteilung der vorhandenen Mittel;
- die Beratung, Information und Umsetzung der Entscheide der politischen Führung;
- Sicherstellung der Verbindung vom Kanton zu den Gemeinden und Partnerorganisationen;
- die Beratung und Unterstützung der regionalen und kommunalen Führungsstäbe;
- Behandlung und Beurteilung von Hilfeleistungen an die Armee oder an andere Kantone.

Die Mitglieder der 22 Regional-, Bezirks- oder Gemeindeführungsstäbe können freiwillig einen Grundkurs für Stabsmitglieder beim Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz absolvieren. Zudem besteht die Möglichkeit, freiwillig Übungen im Bezirk oder in den Gemeinden, unter Mithilfe von Personen des AMFZ/KFS, durchzuführen. Je nachdem, wie viel die Mitglieder des jeweiligen Regional-, Bezirks- oder Gemeindeführungsstabes zusammen trainieren, sind sie für eine Notsituation gewappnet. Der Ausbildungsstand präsentiert sich je nach Training sowie Einsatzerfahrung der Mitglieder der jeweiligen Stäbe unterschiedlich. Die gültige Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005 (SRSZ 512.111) des Kantons Schwyz sieht keine Verpflichtung für eine Ausbildung der Stabsmitglieder vor. Diese Vollzugsverordnung wird aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vom 1. Januar 2022 (BZG, SR 520.1) aktuell revidiert. Das Ziel ist, dass alle Mitglieder von Regional-, Bezirks- oder Gemeindeführungsstäben eine Grundausbildung absolvieren müssen und zu Übungen aufgeboten werden können.

Der KRS übt regelmässig, sowohl intern wie auch im Verbund, mit Partnerorganisationen und nimmt periodisch an den schweizerischen Sicherheitsverbandsübungen (SVU) teil. Der Kernstab des KFS trifft sich jährlich an zwei Halbtagen zum Fach- und Koordinationsaustausch. Die Führungsunterstützung des KFS übt jährlich mehrmals an ihren Gerätschaften (POLYCOM, etc.) und trainiert die Abläufe und Stabsprozesse.

Die geschützte Führungsanlage (Kommandoposten KFS) wurde in Bezug auf die Technik und Infrastruktur (Notstromaggregat, Lüftung, Heizung, Strom, Wasser, etc.) und die Führungseinrichtungen 2021/22 auf den neusten Stand gebracht, (Sanierungs- und Erneuerungsprojekt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz/Kanton Schwyz mit ca. 2.3 Mio. Franken).

Der KFS und punktuell 13 Regional-, Bezirks- oder Gemeindeführungsstäbe standen während der Corona Pandemie vom 18. März 2020 bis 19. Juni 2020 im Einsatz. Zudem sind seit Februar 2020 bis zum jetzigen Zeitpunkt diverse Mitglieder des kantonalen Führungsstabes im Sonderstab «CORONA» bzw. im Sonderstab «UKRAINE» tätig.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

